

Entwurf/erstellt von:			##AktuellesDatum##			
Az.:	##Aktenzeichen##					
Bearb.1:	##BenutzerAnrede## ##BenutzerNachname##		Raum:	514	Tel.:	##BenutzerTelefon# #
B.2/Tlzt.:			Raum:		Tel.:	
eMail:	##BenutzerEmail##				Fax:	##BenutzerFax##
Haus:	Seibertzstraße 1					
Kopf:	Standardkopf					

1)

##FNRechtsverbindlichOrganisationseinheit##
 des/der ##FNRechtsverbindlichBezeichnung##
 ##FNRechtsverbindlichStrasse##
 ##FNRechtsverbindlichPLZ## ##FNRechtsverbindlichOrt##

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteurinnen und Akteuren
 vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen:

Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
 Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule
 und Bildung

Ihr Antrag vom ##DatumAntragstellung##

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
 an Gemeinden (ANBest-G) und Empfangsbekanntnis (Bitte umgehend
 zurücksenden!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom **##BewilligungszeitraumVon##** bis **##BewilligungszeitraumBis##** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von **##BewilligungGesamt##** Euro (in Worten: **##BewilligungGesamtWort##** Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung von Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.2 i.V.m 5.4.3 der vorgenannten Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren aus den folgenden Projektbausteinen:

5.4.3.1 Renovierung oder Ausstattung von Ankommenstreffpunkten (pro Raum), laufender Betrieb von Ankommenstreffpunkten (pro Monat und Gebäudeeinheit) sowie Digitalisierung des Ehrenamtes (pro Jahr)

Pauschale	Anzahl der Pauschalen	x Wert	Summe
Renovierung oder Ausstattung von Ankommenstreffpunkten (pro Raum)	##BS27BausteinA1Anzahl##	1.000,00 €	##BS27BausteinA1Summe## €
Laufender Betrieb von Ankommenstreffpunkten (pro Gebäudeeinheit und Monat)	##BS27BausteinA2Anzahl##	400,00 €	##BS27BausteinA2Summe## €
Digitalisierung des Ehrenamtes (pro Jahr)	##BS27BausteinA3Anzahl##	1.000,00 €	##BS27BausteinA3Summe## €

5.4.3.2 Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung (pro Monat und Maßnahme) sowie Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten (max. 3 x pro Monat und ehrenamtl. tätiger Person)

Pauschale	Anzahl der Pauschalen	x Wert	Summe
Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten (max. 3x je ehrenamtl. tätiger Person und pro Monat)	##BS27BausteinB1Anzahl##	35,00 €	##BS27BausteinB1Summe## €
Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung (pro Monat und Maßnahme)	##BS27BausteinB2Anzahl##	250,00 €	##BS27BausteinB2Summe## €

5.4.3.3 Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und zur Akquise neuer ehrenamtlicher Personen

Pauschale	Anzahl der Pauschalen	x Wert	Summe
Informationsmaterialien und Akquise neuer ehrenamtlich tätiger Personen	##BS27BausteinC1Anzahl##	500,00 €	##BS27BausteinC1Summe## €
Erstellung, Erweiterung, Pflege bzw. Aktualisierung von Internetseiten	##BS27BausteinC2Anzahl##	500,00 €	##BS27BausteinC2Summe## €
Übersetzungsausgaben (pro übersetzter Seite)	##BS27BausteinC3Anzahl##	50,00 €	##BS27BausteinC3Summe## €

5.4.3.4 Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen und der Begleitung ihrer Arbeit

Pauschale	Anzahl der Pauschalen	x Wert	Summe
Qualifizierung von ehrenamtl. tätigen Personen (pro Unterrichtsstunde)	##BS27BausteinD1Anzahl##	100,00 €	##BS27BausteinD1Summe## €
Persönlicher Austausch von ehrenamtl. tätigen Personen (pro Monat)	##BS27BausteinD2Anzahl##	50,00 €	##BS27BausteinD2Summe## €

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung mit einem Betrag in Höhe von bis zu **##BewilligungGesamt##** Euro (Zuwendungsbetrag gleich Höchstbetrag) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß Ihres Antrages wie folgt ermittelt:

Anzahl der bewilligten Pauschalen für Renovierung oder Ausstattung von Ankommenstreiffpunkten (pro Raum)	Anzahl der Pauschalen x 1.000,00 €
##BS27BausteinA1Anzahl##	##BS27BausteinA1Summe## €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für den laufenden Betrieb von Ankommenstreiffpunkten (pro Gebäudeeinheit und Monat)	Anzahl der Pauschalen x 400,00 €
##BS27BausteinA2Anzahl##	##BS27BausteinA2Summe## €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für die Digitalisierung des Ehrenamtes (pro Jahr)	Anzahl der Pauschalen x 1.000,00 €
##BS27BausteinA3Anzahl##	##BS27BausteinA3Summe## €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für die Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten (max. 3x je ehrenamtl. tätiger Person und pro Monat)	Anzahl der Pauschalen x 35,00 €
##BS27BausteinB1Anzahl##	##BS27BausteinB1Summe## €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung (pro Monat und Maßnahme)	Anzahl der Pauschalen x 250,00 €
##BS27BausteinB2Anzahl##	##BS27BausteinB2Summe## €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für Informationsmaterialien und Akquise neuer ehrenamtl. tätigen Personen	Anzahl der Pauschalen x 500,00 €
##BS27BausteinC1Anzahl##	##BS27BausteinC1Summe## €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für die Erstellung, Erweiterung, Pflege bzw. Aktualisierung von Internetseiten	Anzahl der Pauschalen x 500,00 €
##BS27BausteinC2Anzahl##	##BS27BausteinC2Summe## €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für Übersetzungen (pro übersetzter Seite)	Anzahl der Pauschalen x 50,00 €
##BS27BausteinC3Anzahl##	##BS27BausteinC3Summe## €
Anzahl der bewilligten Pauschalen für die Qualifizierung von ehrenamtl. tätigen Personen (pro Unterrichtsstunde)	Anzahl der Pauschalen x 100,00 €
##BS27BausteinD1Anzahl##	##BS27BausteinD1Summe## €

Anzahl der bewilligten Pauschalen für den persönlichen Austausch von ehrenamtl. tätigen Personen (pro Monat)	Anzahl der Pauschalen x 50,00 €
##BS27BausteinD2Anzahl##	##BS27BausteinD2Summe## €
Gesamt:	##BewilligungGesamt## €

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrags ist wie folgt vorgesehen:
Ausgabeermächtigung im Haushaltsjahr 202x: ##GesamtBewilligungAusgabeermächtigung## €.

6. Auszahlung

Die Zuweisung wird auf Anforderung nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides gem. Nr. 7.1 VVG ausgezahlt. **Eine erste Mittelanforderung sollte bis zum xx.xx.202x erfolgen.**

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (s. Vordruck: Auszahlungsanforderung unter: <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii>).

Um die Auszahlung der Ihnen bewilligten Zuwendung gewährleisten zu können, bitte ich, **Ihre weiteren Auszahlungsanforderungen spätestens bis zum xx.xx. des Jahres 202x einzureichen.**

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs(teil)beträge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Weiterhin wird Folgendes bestimmt:

2. Die Maßnahme ist vom ##DurchfuehrungszeitraumVon## bis zum ##DurchfuehrungszeitraumBis## durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände oder errichteten Ankommens-treffpunkte sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung (Bewilligungszeitraum) für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungs-zweck zu verwenden. Anschließend sind die erworbenen oder hergestellten Gegenstände mindestens für die Dauer von sechs Monaten für die Unterstützung von Geflüchteten und Neuzugewanderten bzw. ehrenamtlich tätigen Personen zu nutzen. Räume, die renoviert/ausgestattet wurden, müssen nach Ablauf des Bewilligungszeit-raumes für die Dauer von sechs Monaten weiterhin mindestens in einem Umfang von 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für die Arbeit mit Geflüchteten und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen. Räume, für die als Ankommenstreffpunkt ein Zuschuss für den laufenden Betrieb bewilligt wurde, müssen bis zum Ablauf des Bewil-ligungszeitraumes mindestens zu 33 Prozent der gesamten Nut-zungszeiten für die Arbeit mit Geflüchteten und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen.
4. Bei anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darauf zu achten, dass diese grundsätzlich aus dem einfachen Segment stammen, ggf. auch Gebrauchtwaren darstellen können.
5. Die im Antrag unter Nr. 5 abgegebenen Erklärungen sind verbindlich und müssen bei Durchführung der Maßnahme eingehalten werden.
6. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend,

Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) gefördert werden bzw. gefördert wurden. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Ministeriums zu verwenden (abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii>). Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7. Soweit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeleitet werden, sind die für den/die Zuwendungsempfänger/in maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der/dem Dritten aufzuerlegen. Ein Musterweiterleitungsvertrag wird als elektronische Version auf der Internetseite <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii> bereitgestellt.
8. Der einfache Verwendungsnachweis (abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii>) ist mir nach Beendigung der Maßnahmen, spätestens bis zum ##Verwendungsnachweistermi## vorzulegen.

Für Förderungen im Baustein A wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Ankommenstreffpunkte, aus der sich der Träger und die Anzahl der Räume sowie die eingesetzten Pauschalen ergeben, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis erbracht. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (in Stichpunkten), wie der Ankommenstreffpunkt genutzt wird und wie die Zuwendung eingesetzt wurde (Renovierung, Ausstattung, Betrieb, Digitalisierung) sowie eine Erklärung, nach welchen Kriterien die Mittel an die Letztempfänger verteilt wurden. Eine Bestätigung, dass die Räume des Ankommenstreffpunktes zu mindestens 33 Prozent der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der Integration von Geflüchteten und Neuzuwanderern genutzt werden, ist beizufügen. Ein Raumnutzungsplan ist vorzuhalten.

Für Förderungen im Baustein B wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Maßnahmen, aus der sich der Träger und die Anzahl der

monatlichen Begleitungen sowie die durchgeführten Angebote ergeben, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht ergänzt. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (in Stichpunkten), worauf sich die Begleitungen bezogen haben und welche Art von Angeboten durchgeführt wurde.

Für Förderungen im Baustein C wird mit Ausnahme der Übersetzungen der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Printmedien, internetbasierten Medien entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht sowie durch Belegexemplare (Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen) ergänzt. Für Übersetzungen ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Rechnungskopie nach §14 UStG beizufügen.

Für Förderungen im Baustein D wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Qualifizierungen und Begleitungen der Arbeit von ehrenamtlich tätigen Personen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt und durch einen Sachbericht ergänzt.

Wurden Mittel an Dritte weitergeleitet, verbleiben die Originalbelege beim jeweiligen Letztempfänger. Es ist sicherzustellen, dass Dritte die Originalbelege gem. Ziff. 7.5 ANBest-G aufbewahren/vorhalten. Die Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde grundsätzlich nicht vorzulegen, gleiches gilt für die Verwendungsnachweise der Dritt-empfänger.

Das Muster Verwendungsnachweis ist zu verwenden. Dieser Vordruck ist als elektronische Version auch auf folgender Internetseite bereitgestellt: <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii>.

Die Teilnahme am Verfahren Fachdatenerhebung NRW ist verpflichtend, diese ersetzt den Sachbericht.

9. Bei einer Förderung in Form von einmaligen oder monatlichen pauschalen Festbeträgen erfolgt keine Abrechnung nach Ist-Ausgaben weder durch die KI noch durch die Bewilligungsbehörde und Zuwendungen werden nicht anteilmäßig zurückgefordert (echte Pauschalen).

10. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
 - oder von diesen Stellen Beauftragte zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

III.

Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen(z. B. für Mietobjekte oder Personal), zu berücksichtigen.
2. Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht verausgabte Pauschalen zurückgefordert und ggf. entsprechend verzinst werden.
3. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV liegt nicht vor.
4. Abweichungen zwischen den bewilligten Pauschalen der einzelnen Bausteine sind grundsätzlich möglich, dies ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Mitteilungspflicht vorher mitzuteilen. Der Gesamtansatz ist verbindlich.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht **##VerwaltungsgerichtOrt##**, **##VerwaltungsgerichtStrasse##**, **##VerwaltungsgerichtPLZ##** **##VerwaltungsgerichtOrt##** einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Christian Chmel-Menges

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

- 2) Einbuchung Epos
- 3) DOMEA
- 4) Wvl. Empfangsbekenntnis
- 5) Durschrift an MKFFI
- 6) Wvl. VN 30.04.2024